Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 1000

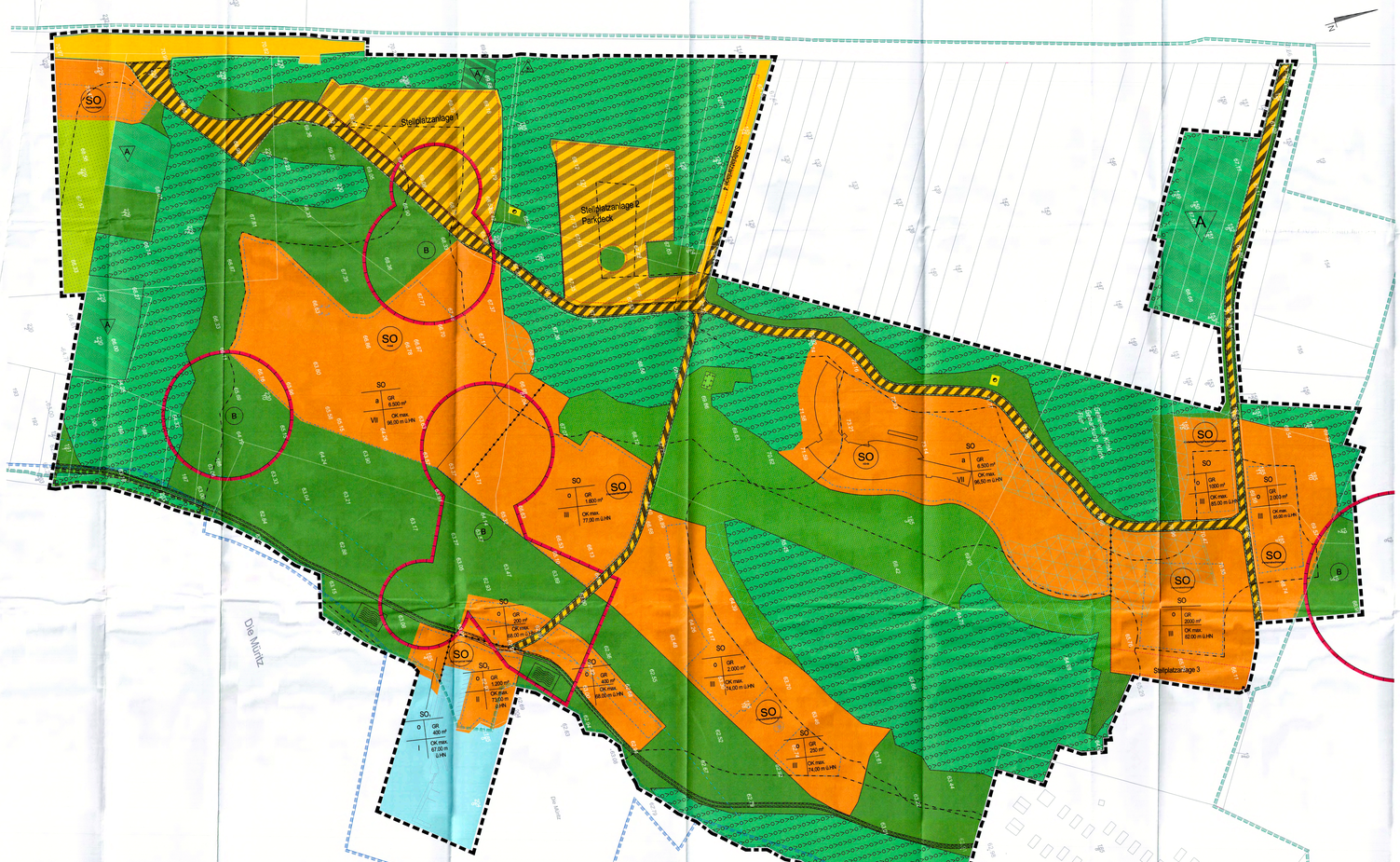

Satzung der Gemeinde Klink

Amt Seenlandschaft Waren, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 *Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer* Klink

für das Gebiet nördlich der Ortslage Klink, ostwärts der *B 192*, südlich des Waldgebietes und westlich *der Müritz*

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachungvom 03. November 2017 (BGBL. I, S. 3634) und in Anwendung der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13.02.2019 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 * Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer * Klink, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990/2017.

Zeichenerklärung

Planzeichen		Rechtsgrundlage
Festsetzungen		
SO	Sonstiges Sondergebiet mit Bezeichnung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
GR	Grundfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß, z.B. 1 Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
a	abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
OK max. 9,00 m ü. HN	maximal zulässige Oberkante über HN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,private Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, private Verkehrsflächen, Stellplatzanlage mit Bezeichnung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	öffentliche Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Maschwald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB
	Aufforstung	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier: Feldermausquartier	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 1 Abs. 4 BauNVO
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Fläche für Stellplätze, Parkdeck	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
	Wasserfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Flächen für Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
Darstellung ohne Normcharakter		
	Flurstücksgrenze	Vermessungsamt
	Flurstücksbezeichnung	
	bestehende Gebäude	
	Grundwassermessstelle	
	Strand	
	Höhenangaben (HN)	
Nachrichtliche Übernahme		
	50 m Gewässerschutzabstand	§ 39 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 39 NatSchAG M-V
	30 m Waldabstand	§ 20 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 1 LWaldG M-V
	Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts, geschütztes Biotop	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: Landschaftsschutzgebiet	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier FFH-Gebiet	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Geodätischer Festpunkt	§ 7 VermKatG M-V
	Umgrenzung von Grenzmarken, die dem Denkmalschutz unterliegen, Bodendenkmal	§ 9 Abs. 6 BauGB § 7 DSchG M-V

Hinweise

Bodendenkmale
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unveränderten Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
Eine Bergung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Erläuterungen
Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der künstlerischen und wirtschaftsorganisation sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 11 BauNVO

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Gesundheits- und Erholungspark
Der Gesundheits- und Erholungspark dient überwiegend der Unterbringung von touristischen und medizinischen Anlagen und Einrichtungen. Zweckbestimmung ist die Errichtung eines Gesundheits- und Erholungsparks zu Erholungs-, Freizeit-, Therapie- und Kurzwecken.

1.1 **SO Hotel**
Das Sondergebiet Hotel sind folgende Nutzungen zulässig:
- Anlagen für den Fremdverkehr,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes einschließlich Schank- und Speisewirtschaften sowie dazugehörende Läden / Shops bis zu einer Gesamtbaufläche von max. 150 m² mit tourismusrelevantem, vorbehaltenem Sortiment
- Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, für Erholungszwecke und Wellnesseinrichtungen
- Anlagen für Tagungen, Fort- und Weiterbildung
- Anlagen für die Verwaltung, den Betrieb und die Bewirtschaftung der Hotelanlage
- Anlagen für den ruhenden Verkehr, Tiefgarage

1.2 **SO Klinik**
Im Sondergebiet Klinik sind folgende Nutzungen zulässig:
- Anlagen für therapeutische, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Rehabilitation
- Anlagen für die Verwaltung, den Betrieb und die Bewirtschaftung der Klinikanlage
- Anlagen für den ruhenden Verkehr

1.3 **SO Fremdenbeherbergung**
Das Sondergebiet Fremdenbeherbergung dienen der Unterbringung von Fremdnutzern und Ferienwohnungen, die dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer, einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.
Zulässig sind:
- Ferienhäuser
- Ferienwohnungen
- Shops und Läden die vorwiegend der Versorgung des Gesundheits- und Erholungsparks dienen mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 800 m² und einer einzelnen Verkaufsfläche nicht größer als 400 m²
- Anlagen für den ruhenden Verkehr

Ausnahmsweise sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig, soweit diese nach ihrer besonderen Eigenart des Gebietes mit der Nutzung vereinbar sind und einer maximalen Grundfläche von 300 m².

1.4 **SO Personenwohnungen und Kinderbetreuung/Personalwohnungen**
- Die Sondergebiete Personalwohnungen dienen ausschließlich der Unterbringung von Wohnungen, die dazu bestimmt sind,
- überwiegend und auf Dauer, dem angestellten Personal der Einrichtungen des Gesundheits- und Erholungsparkes und deren Angehörigen zum Wohnen zu dienen.

Zulässig sind:
- Wohngebäude
- Anlagen zur Kinderbetreuung
- sonstige Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, soweit diese nach der besonderen Eigenart des Gebiets mit der Wohnnutzung vereinbar sind
- Anlagen für den ruhenden Verkehr

1.5 **SO Hafen**
Das Sondergebiet Hafen dient der Belebung und Versorgung der Gäste des Gesundheits- und Erholungsparkes, dem Betreiben eines Bootswerfts, dem Anlegen der Fahrgastschiffahrt sowie der Unterbringung von Schank- und Speisewirtschaften. Es sind folgende Nutzungen zulässig:
- Hafenanlage mit Bootsliegestellen
- Anlagen für das Betreiben eines Bootswerfts
- Anlagen für das Festmachen von Fahrgastschiffen
- Gebäude und Anlagen für soziale und medizinische Zwecke sowie den Wassersportgutsbetrieb
- Schank- und Speisewirtschaften, gastronomische Einrichtungen
- Sanitäranlagen
- Shops, touristikrelevantes, vorbehaltenbezogenes, wechselndes Sortiment zur Versorgung der Gäste bei Veranstaltungen und zur Versorgung der Beliegstelle; saisonale Nutzung
- Bohne für Veranstaltungen

1.6 **SO Werbeanlagen**
1.6.1 Im Sondergebiet Werbeanlagen sind folgende Nutzungen zulässig:
Werbeanlagen - alle örtlichen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung von Waren oder Dienstleistungen oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf für die Stätte der Leistung als Eigenwerbung dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Hierzu zählen Schilder, Fahnen, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie fur Zeiten- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen.
1.6.2 Dem Straßenraum abgewandte Anlagenseite sind blendarm zu gestalten.
1.6.3 Bei Werbeanlagen mit wechselnder Motivwahl ist der Wechselrhythmus auf nicht in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.
1.6.4 Innerhalb des SO Werbeanlagen sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von max. 7,5 m zugelassen werden.
Ausnahmsweise können Werbepylonen mit eine Höhe von max. 15 m zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG

2.1 Technische Aufbauten sind ebenfalls der festgesetzten maximalen Oberkante der Dachflächen zulässig

2.2 **SO Personenwohnungen und Kinderbetreuung/Personalwohnungen**
2.2.1 Im Bereich SO Personenwohnungen und Kinderbetreuung/Personalwohnungen sind maximal maximal 80 Wohnungen zulässig.

2.3 **SO Hotel- Bettenanzahl**
2.3.1. Die maximal zulässige Anzahl der Betten im Hotel wird auf 540 festgelegt.

2.4 **SO Klinik – Bettenanzahl**
2.4.1 Die maximal zulässige Bettenanzahl für das Sondergebiet Klinik wird auf 380 festgelegt

2.5 **SO Fremdenbeherbergung - Bettenanzahl**
2.5.1 In den Sondergebieten Fremdenbeherbergung wird insgesamt eine maximale Bettenanzahl von 300 festgelegt.

2.6 **SO Hafen**
2.6.1 Im Bereich Hafen SO- ist von der festgesetzten Gesamtgrundfläche von 400 m² nur eine maximale Gebäudegrundfläche von insgesamt 140 m² und im Bereich SO- ist von der festgesetzten Gesamtgrundfläche von 1.200 m² nur eine maximale Gebäudegrundfläche von insgesamt 485 m² zulässig.

3. Bindung für die Erhaltung von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauBG

Der Baumbestand auf den zeichnerisch Flächen ist zu schützen und dauernd zu erhalten.
Baumfällungen geschützter Bäume sind zu beantragen und die Ersatzpflanzung entsprechend der Fällgenehmigung durchzuführen. Abgegangene Bäume sind zu ersetzen.

4. Einrichtungen zur Energiegewinnung — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauBG

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind nur an oder auf Gebäuden zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauBG

Zur Verwirklung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
5.1 Vermeidungsmaßnahme Fm-VM 1: Fledermäuse
5.1.1 Vor Beginn der Sanierung oder Abbrucharbeiten am Gebäude bzw. zu fällende Bäume sind vor Beginn der Räumarbeiten von einer Fledermausexpertin auf Quartiere hin zu untersuchen.
5.1.2 Weiter sind durch Quartiersuche oder akustische Quartierkontrollen festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und im Zeitraster für die Arbeiten vorzugehen, welches die Zeitfenstergrundsätze einhält.

(Mildtiere) der Arbeiten ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch einen Fledermausexperten vorzusehen. Die zuvor festgestellten Quartiere und Quartierpotentiale sind nochmals auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angetroffene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z.B. Umsetzen in ein Ersatzquartier).

d) Arbeiten im Bereich nachgewiesener oder potenzieller Quartiere sind in Handarbeit auszuführen.
e) Auf Grundlage der Kernfrists aus Fm-VM 1a und d ist mit Fledermausexperten eine Ausführungsplanung zu erstellen, in der Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere zu beschreiben sind. Dabei sind vorzugsweise die vorhandenen Quartierpotentiale des verbleibenden Gebäudebestands einzubeziehen bzw. Ersatzquartiere ebenfalls in neuen Gebäudeteilen/ bzw. im verbleibenden Baumbestand zu integrieren.

5.2 funktionserhaltende Maßnahme Fm-CEF 1 Fledermäuse
a) Für den Fall von Quartierverlusten ist Ersatzquartieren zu schaffen. Dies kann durch die Montage von Fledermauskästen am verbleibenden Gebäudebestand erfolgen oder es wird Fledermausquartiere am verbleibenden Baumbestand anzubringen (Aanzahlenreicher Fledermaskästen). Alternativ sollte die Möglichkeit der Nutzungsaufgabe Ausbau eines alten Gebäudes geprüft werden.
b) Der nach Fm-VM 1a und Fm-VM 2a festgestellte Bedarf an Ersatzquartieren ist vom Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen.

5.3 Vermeidungsmaßnahme Bv-VM 1 Brutvögel
a) Abriss von Gebäuden sowie Durchführung von Fällungen und Wiederkehr-vorgehalten außerhalb der Brutzeit gebäudebrütender Vogelarten, d. h. zwischen 01. August und 28. Februar. Alternativ kann im Rahmen der ÖBB die Anwesung gebäudebrütender Vogelarten am und im Gebäudebestand überprüft werden. Im Gebäuden ohne nachgewiesene Brutansiedlungen sind die Arbeiten ohne größere Verzögerungen im Anschluss der baubiologischen Überprüfung durchzuführen.
b) Beseitigung von Gehölzen zugelassen in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar.

5.4 funktionserhaltende Maßnahme Bv-CEF 1 Mehlschwalbe
a)Der Verlust von Fortpflanzungsstätten ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren Dementsprechend ist als Ersatz für jedes vorgefundenes Nest der Mehlschwalbe eine künstliche Nisthilfe (z. B. Nistschwalbennester der Firma Schwegler) rechtzeitig zu Beginn der nächsten Brutsaison bereitzustellen. b) Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die ÖBB zu überprüfen.

6. Landschaftsschutzgebiet
Innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ist die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes ist einzuhalten.

6. Grünflächen
6.1 Innerhalb der Grünflächen sind bauliche Anlagen für spielerische und sportliche Freizeitbetätigungen zulässig.
6.2 In den ausgewiesenen Grünflächen sind keine Stellplätze zulässig.

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG

7.1 Für den Müritzwanderweg werden Geh-, und Radfahrrechte zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.
Ausnahmsweise ist eine Veränderung des Wegeverlaufes zulässig, wenn die mit landschaftsplanerischen Maßnahmen begründet werden kann und die Funktion des Wanderweges nicht beeinträchtigt wird.
7.2 Für die vertretende Erschließung des BO 990 Blocks, der Bootswerfter und des Fischereibetriebes im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1b wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der jeweiligen Nutzer festgelegt.
Dieses Geh- und Fahrrecht verläuft über die Hauptzufahrt, zum "Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer", und umfasst die als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, private Verkehrsflächen, festgesetzte Fläche.
7.3 Für die vertretende Erschließung für die Vereinigten Einsatzführungen Brandschutz und Rettungsdienst und für die Nutzung des Hafen- und Strandbereiches durch die Allgemeinheit wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit auf der privaten Verkehrsfläche zwischen der Stellplatzanlage 2 und dem Hafenbereich festgesetzt.
Alternativ sollte die Möglichkeit der Nutzungsaufgabe Ausbau eines alten Gebäudes geprüft werden.
b) Der nach Fm-VM 1a und Fm-VM 2a festgestellte Bedarf an Ersatzquartieren ist vom Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen.

7.4 Innerhalb des Plangebietes befinden sich Leitungsrechte zugunsten von Grundstückseigentümern und Leitungsträgern. Diese wurden durch Eintragung im Grundbuch gesichert. Die Grundstückseigentümer und Leitungsträger. Diese wurden durch Eintragung im Grundbuch gesichert. Die Grundstückseigentümer und Leitungsträger sind diese Leitungsrechte auch weiterhin zu gewährleisten sowie Einschränkungen durch Bau- oder Erhaltungsmaßnahmen unterworfen. Das Leitungsrecht bestehtt bis zur Löschung aus dem Grundbuch.

8. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

8.1 Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplatzanlage 2 – Parkdeck ist die Errichtung baulicher Anlagen bis zu einer Höhe von bis zu 5,50 m über der angrenzenden Erschließungsstraße zulässig.
Bauliche Anlagen, die zur Bewirtschaftung des Gesundheits- und Erholungsparkes dienen, sind zulässig.
8.2 Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen - Stellplatzanlage 3 - ist die Errichtung einer Stellplatzanlage mit einer maximalen Grundfläche von 2 000 m² zulässig. Die Stellplatzanlage dient u.a. auch der Bereitstellung von Stellplätzen für die Nutzer des südlichen Gesundheits- und Erholungsparkes gegenüber Feriennutzungsstätten.
8.3 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Hinweise

Leitungsverlegung
Bei genauen Planungen und die Bauausführung bezüglich der erforderlichen Leitungen sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

Externe Ausgleichsmaßnahmen
Der Ausgleich kann nicht vollständig innerhalb der Satzungsgrenzen realisiert werden. Die Ersatzmaßnahmen erfolgen daher auf Flächen außerhalb des Satzungsgebietes, auf dem Flurstück 3/6 der Flur 19 der Gemarkung Waren.

Bodenschutzklausel
Für Baumaßnahmen innerhalb des Bodendenkmals sind Genehmigungen nach § 7 DSchG M-V erforderlich.
Im Beginn jeglicher Arbeiten muß die fachgerechte Bergung und Dokumentation der archäologischen Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs nach § 6 (2) DSchG M-V.

Satzung
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 "Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer" ersetzt die rechtsverbindliche Satzung der Gemeinde Klink über die 1. Änderung des Vorhaben und Erschließungsplanes Nr. 1a „Urlaubsdorf“, in Kraft getreten am 22.08.1997, vollständig.

Übersichtskarte — M. 1 : 10.000

Verfahrensvermerk

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.01.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Landkreis des Amtes Seenlandschaft Waren" am 21.02.2019 erfolgt.

Die für die Beurteilung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1BauGB wurde am 08.06.2016 durchgeführt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 25.01.2017 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung Klink hat am 11.01.2018 den erneuten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.08.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer" mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.08.2017 bis 15.09.2017 und vom 15.08.2017 bis 15.09.2017 während folgender Zeiten Mo.9.00-12.00 Uhr, Di 9.00-12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie Do 9.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden. am 08.05.2017 im "Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Gemeindevertretung Klink hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.01.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klink, den 26.09.2019

Bockmann
Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung Klink hat am 11.01.2018 den erneuten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut mit Schreiben vom 31.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer" mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2018 bis 20.03.2018 und vom 20.02.2018 bis 20.03.2018 während folgender Zeiten Mo.9.00-12.00 Uhr, Di 9.00-12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie Do 9.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden. am 08.02.2018 im "Landkurier des Amtes Seenlandschaft Waren" ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Gemeindevertretung Klink hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.01.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klink, den 26.09.2019

Bockmann
Bürgermeisterin

Der katastermäßige Bestand am Punktdatum am 26.09.2019 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die tatsächliche Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die Übereinstimmung der Gebäude- bestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Penzlin, den 26.09.2019

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Klink, den 26.09.2019

Bockmann
Bürgermeisterin

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer" sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf Rechtsfolgen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 26.09.2019 in Kraft getreten.

Klink, den 26.09.2019

Bockmann
Bürgermeisterin

Satzung der
Gemeinde Klink
(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9
* Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer *
Klink